

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 688 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem im Zusammenhang mit der Erlassung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz und das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1989 geändert werden (Mindestsicherung-Begleitgesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. Juli 2010 während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages in Anwesenheit von Frau Landesrätin Scharer eingehend geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren vertreten: Hofrat Dr. Prucher (3), Frau Mag. Kuchner (3/01), Dr. Ellmer (3/03), Mag. Eisl (8/01), Hofrat DI Dr. Haslinger (SAGES), Herr GL Kinzl (BH-SU), Dr. Huber (SGV), Frau Mag. Szegedi-Stauffer, Frau Mag. Humer (Städtebund), Dr. Aigner (WKS), Frau MMag. Dr. Stöckl (AK), Herr Steinlechner (AMS Salzburg), Mag. Krammer (VertretungsNetz-Sachwalterschaft), Mag. Buggler (Armutskonferenz)

Die Vorlage der Landesregierung (Nr 688 der Beilagen) wurde gemeinsam mit der Vorlage der Landesregierung über ein Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Nr 687 der Beilagen) verhandelt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich der Salzburger Landtag bereits mit der Art 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung befasst hat. Die Ausschussberatungen fanden am 19. Mai 2010, die abschließende Erledigung durch den Salzburger Landtag am 2. Juni 2010 statt. (Ausschussbericht Nr 573 der Beilagen, Vorlage der Landesregierung Nr 532 der Beilagen). Auf den Ausschussbericht Nr 573 der Beilagen zur genannten Art 15a B-VG-Vereinbarung wird verwiesen.

Zum Gesetzesvorhaben ist erläuternd Folgendes festzuhalten:

Der Vorschlag für ein Mindestsicherungs-Begleitgesetz enthält die durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch das Mindestsicherungsgesetz erforderlichen Begleitregelungen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Neuabgrenzung der Zielgruppen für sozialhilfe- bzw versorgungsrechtliche Hilfeleistungen (Art I Z 3.1 und Art II Z 3), die

Aufhebung entbehrlich gewordener Bestimmungen im Sozialhilfegesetz (Art I Z 1, 2, 3.2, 4, 5.2, 6 bis 10), die Aufhebung des Landesbeitrages für die stationäre Versorgung von Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher in Fondskrankenanstalten (Art III) und die Anpassung von Verweisungen und Fundstellen (Art II Z 4 und Art IV).

Zur vorgeschlagenen Novellierung des Salzburger Sozialhilfegesetzes ist zu bemerken, dass sich diese vorläufig nur auf die unbedingt notwendigen Begleitregelungen beschränkt, um ein rasches Inkrafttreten des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes zu ermöglichen. Geplant ist, das verbleibende Salzburger Sozialhilfegesetz insgesamt zu überarbeiten.

Auf die Debatte zum Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird verwiesen. (Ausschussbericht Nr 729 der Beilagen).

Entsprechend der Ausschussfestlegungen sollen die vier Artikel des Mindestsicherungs-Begleitgesetzes am 1. September 2010 in Kraft treten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 688 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe beschlossen, dass im Art I Z 12, Art II Z 5, Art III Z 4 und Art IV Z 2 jeweils das Datum "1. September 2010" eingefügt wird.

Salzburg, am 7. Juli 2010

Der Verhandlungsleiter:
Dr. Kreibich eh

Die Berichterstatterin:
Riezler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Juli 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.